

und soll keine Gangrän hervorrufen. Meliosin wird bei Dysmenorrhoe als schmerzstillendes Mittel empfohlen. Es wird aus dem Gänse- und Krampfkraut (altes Volksheilmittel) gewonnen.

Wagner (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Rochat, Paul: *Considérations sur la loi pénale, sa psychologie et ses interprétations.* (Betrachtungen über das Strafrecht, seine Psychologie und seine Auslegungen.) Rev. internat. Criminalist. 9, 19—35 (1937).

Die Betrachtungen des Verf. über das Strafrecht gehen von dem Wunsche aus, die Gesetze und ihre Handhabung mit einem Ideal absoluter Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Die Verschiedenartigkeit der Gesetze in den einzelnen Staaten sieht er ebenso als Ungerechtigkeit an wie ihren Mißbrauch durch formale Anwendung, durch Verkennung des Besserungszwecks der Strafen oder durch den Einfluß des Geldes, mit dem sich die Reichen von Freiheitsstrafen loskaufen usw. Nach kurzer Kritik der Grausamkeit im Strafwesen der einzelnen Zeitalter (I) werden als Ursachen der Straffälligkeit verglichen: die Erblichkeit, der keine so große Bedeutung beigegeben wird wie der Umwelt; die Wirkungen der Strafen selbst; die „Regierungsmaßnahmen“, die zu Straftaten treiben (II). Die Psychiatrie (III—IV) wird für berufen erklärt, durch Feststellung der völligen oder teilweisen Zurechnungsunfähigkeit bei den krankhaften Typen zu einem gesunden und gerechten Urteil zu führen. Die Abschreckung durch die Strafe wird als Vorbeugungsmittel in Frage gestellt (V), jedoch ein wesentlicher Erfolg der Verbrechensbekämpfung von einer Verbesserung der kriminalpolizeilichen Methoden zur sicheren und schnellen Überführung der Verbrecher erwartet.

Heinrich Haeckel (Berlin).

Steinwallner: *Die Behandlung der ausgeschlossenen und verminderten Zurechnungsfähigkeit in neueren auswärtigen Strafrechtsreformen.* Allg. Z. Psychiatr. 105, 269—275 (1937).

Verf. bringt eine kurze Übersicht über die gesetzliche Regelung oder Entwürfe zu einer solchen in 12 Staaten. Von besonderem Interesse ist, daß in Italien ebenso wie in Deutschland die Kriminellen auch die Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen mit allen nur denkbaren Mitteln bekämpft werden. Sehr stark tritt der Gemeinschaftsschutzgedanke auch in dem cubanischen Strafgesetzbuch von 1936 auf. Im brasilianischen Strafgesetzentwurf von 1933 kann bei einem Leidenschaftsdelikt, falls die Umstände entschuldbar sind und falls es sich um einen Ersttäter handelt, gegen Leistung von Friedensbürgschaft Straferlaß gewährt werden.

Göring (Berlin).

Britt, Steuart Henderson: *The significance of the last will and testament.* (Die Bedeutung des „letzten Willens“ im Testament.) (*Div. of Psychol., Inst. of Educat. Research, Teachers Coll., Columbia Univ., New York.*) J. of soc. Psychol. 8, 347—353 (1937).

Der Verf. versuchte, unter der Bevölkerung des Staates New York irgendwelche Einflüsse hinsichtlich des Berufes, des Gesundheitszustandes und der Erziehung auf die letztwillige Verfügung im Testament aufzudecken. Er fand aber, daß die genannten Faktoren auf die Testamentsabfassung keinen entscheidenden Einfluß ausübten. In der Hauptsache fiel das Vermögen der eigenen Familie oder wenigstens Verwandten zu. Nur ein geringer Prozentsatz der durchschnittlichen Bevölkerung hinterließ sein gesamtes Vermögen Wohlfahrtseinrichtungen, Freunden, Arbeitskameraden oder anderen nahestehenden Personen. Das Bestreben, für die eigene Familie zu sorgen, fand ferner sichtbaren Ausdruck darin, daß nach testamentarischer Verfügung Söhne und Töchter im wesentlichen gleichgestellt waren. Aber nur in wirklich wohlhabenden Kreisen zeigte sich ein größerer Prozentsatz, der durch letztwillige Verfügung seinen gesamten Nachlaß karitativen oder kulturellen Belangen zuwies. Heinr. Többen.

● **Kluge, Franz:** *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung (§§ 20a, 42a ff. StGB.). Gewohnheitsverbrechergesetz.* Berlin: Georg Stilke 1937. 84 S. RM. 3.50.

Die Schrift, die unter der Leitung von Eb. Schmidt entstanden ist und von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität als Doktor-dissertation angenommen wurde, umreißt auf Grund einer kritischen Darstellung der einschlägigen Spruchpraxis des Reichsgerichtes die Bedingungen, die für die Anwendbarkeit der §§ 20a und 42a ff. StGB. gegeben sein müssen, und erweist sich somit für den Richter, Staatsanwalt, Rechtswahnen und ärztlichen Gutachter als wertvoller Behelf bei der Arbeit in Sachen des Gewohnheitsverbrechergesetzes. *v. Neureiter.*

Vervaeck, Louis: *Le premier bilan quinquennal de la loi de défense sociale à l'égard des anormaux.* (Ein Rechenschaftsbericht über das erste Jahrfünft der Wirksamkeit des belgischen Gesetzes zur sozialen Abwehr unter Berücksichtigung der Anormalen.) (*Serv. d'Anthropol. Pénitent., Univ., Bruxelles.*) Rev. Droit pénal. 16, 633—648 u. 801—817 (1936).

Der Verf. skizziert unter verschiedenen Gesichtspunkten eine kriminologische und soziale Bilanz der ersten 5 Jahre seit der Wirksamkeit des belgischen Gesetzes zur sozialen Abwehr bei Berücksichtigung der Anormalen. Die angeführte Statistik ermöglicht eine genaueste Orientierung über die Strafvollzugs- und psychiatrischen Erfolge. Trotz mancher gewagter Entlassungen ist die Zahl der rückfälligen Anormalen relativ gering; die erzielten Ergebnisse können als ermutigend betrachtet werden. Die Zahl der Rückfälligen der letzten 5 Jahre ist gegen die der vorhergehenden 30 Jahre um fast 20% gesunken, wobei die Anormalen nur die Hälfte der Rückfälligen insgesamt ausmachen. Diese Feststellung allein genügt schon, den Rechenschaftsbericht des Gesetzes zur sozialen Abwehr zu charakterisieren. Trotz aller Unvollkommenheiten und Lücken hat das Gesetz doch den Hoffnungen seiner Schöpfer entsprochen. Es hat nicht nur einen bemerkenswerten Fortschritt in der Behandlung krimineller Anormaler gebracht, sondern es stellt darüber hinaus ein wirksames Mittel der sozialen Abwehr und der Verbrechensverhütung dar. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).

Ohland, Annaliese: *Der Erfolg der deutschen Fürsorgeerziehung. Kritische Darstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse.* Dtsch. Jug.hilfe 29, 6—16 u. 50 bis 61 (1937).

Verf. stellt die im Schrifttum niedergelegten Ergebnisse der deutschen Fürsorgeerziehung (FE.) in einer Übersicht zusammen. Sie weist auf die Verschiedenartigkeit der Erfolgsermittlungen hin und hebt aus der Mannigfaltigkeit der Fragestellung 4 Punkte hervor, die, da sie durchweg Berücksichtigung finden, vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um die Feststellung des Erfolgs der FE. im allgemeinen und getrennt nach Geschlechtern, um die Herausarbeitung von Beziehungen zwischen Erfolg und Besonderheiten in der Person der Fürsorgezöglinge (FZ.), um die Überprüfung der Beziehung zwischen Erfolg und verschiedenen Faktoren einer planmäßigen Einwirkung der FE. auf die FZ. und um die Ermittlung des Schicksals der FZ. nach ihrer Entlassung aus der FE. *Dubitscher* (Berlin).

Riekmann, L.: *Entziehung der elterlichen Gewalt bei jugendlichen Tuberkulosekranken und Zwangsasylierung.* (*Landesheilst. Oberschlesien, Ziegenhals.*) Dtsch. Tbk.bl. 11, 209—211 (1937).

Aufzählung von sanitätspolizeilichen Vorschriften und Verordnungen zum Thema, das der Gerichtsmedizin fernliegt. *Nippe* (Königsberg).

Friese: *Der rechtliche Stand des Sektionswesens.* (*Staatl. Gesundheitsamt, Bergen a. Rügen.*) Öff. Gesdh.dienst 3, A 443—A 448 (1937).

Nach Besprechung der wesentlichen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet (Philipsborn, Peterssen, Oberhoff, Bohne u. a.) bespricht Verf. das sächsische Anatomiegesetz und die österreichischen Verwaltungssektionen. Es wird erwogen, ob eines der beiden Gesetze als Grundlage einer rechtlichen Regelung verwertbar sei

oder ob für das Deutsche Reich ein ganz neues Gesetz eingeführt werden soll. Jedenfalls sei bei den klinischen Leichenöffnungen ein Einspruchsrecht der Angehörigen nicht erwünscht. Die eine absolut klare Rechtslage schaffende Regelung des Leichenöffnungswesens würde von allen zuständigen Stellen sehr begrüßt werden.

Matzdorff (Berlin).

Friedemann, Erich: *Die Notwehr gegenüber Geistesgestörten.* Ärztl. Sachverst.ztg 43, 271—278 (1937).

Dem geltenden Recht, das die Notwehr Geistesgestörten gegenüber in vollem Umfang zuläßt, ist dadurch eine Grenze gezogen, daß die in Notwehr Abwehrenden verpflichtet sind, sich in den Grenzen des Erforderlichen zu halten. Diese unzulängliche Einschränkung versuchen neue Reformbestrebungen zu beheben, sei es durch Zugrundelegung der Güterabwägungstheorie, sei es durch Herausnahme der Unfugabwehr oder durch den Maßstab der gesunden Volksanschauung. Die Güterabwägungstheorie versagt aber bei der Regelung des Verhältnisses von Geistesgestörten und Geistesgesunden. Auch erscheint das geltende Recht in manchen Fällen der Unfugabwehr dem sittlichen Empfinden zu hart. Bezuglich der Unfugabwehr schlägt der Verf. die klare Fassung der Generalklausel des Schweizer Zivilrechtes zur Angliederung an das eigene Recht vor. Was den Vorschlag Oetkers angeht, die Unfugabwehr aus den Bestimmungen über Notwehr herauszunehmen, so entsteht das dringende Bedürfnis, dem Unfugbedrohten ein für den Unfugstifter unschädliches Strafrecht (Züchtigung) einzuräumen. Der Wertungsmaßstab der gesunden Volksanschauung ist neben der Frage für das „Wie“ der Notwehr besonders für die des „Ob“ der Notwehr zu gebrauchen. Verf. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die deutschen Richter mit dem Maßstab der „gesunden Volksanschauung“ alle Schwierigkeiten und Unbilligkeiten des geltenden Rechtes vermeiden und zu gerechten Entscheidungen kommen werden.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

● **Fett, Erno:** *Die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. Die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 31. Oktober/2. November 1933 nebst allen ergänzenden Anordnungen, Übergangsbestimmungen und Verfahrensvorschriften. Die Standes- und Facharztdordnung nach den Verordnungen des Reichsärztekönigsführers 19./20. Juni 1935.* Berlin: Carl Heymann 1937. VIII, 161 S. RM. 6.—.

Die Zusammenstellungen der Reichsärzteordnung usw. mit Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen und die übrigen neuen, in das Leben jeden Arztes einschneidenden gesetzlichen Bestimmungen sind besonders wertvoll durch ein ausführliches alphabetisches Stichwortverzeichnis. So stellt dieser Kommentar der Reichsärzteordnung, der Standes- und Facharztdordnung und der Satzung der KVD. ein unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden, sei es jungen oder alten, freien oder beamteten Arzt dar.

Nippe (Königsberg).

Medical practice acts: Revocation of physician's license for failure to report venereal disease. (Entziehung der ärztlichen Approbation wegen schuldhafter Unterlassung der Meldung von Geschlechtskranken.) J. amer. med. Assoc. 109, 901 (1937).

Ein Arzt war beschuldigt, ein Nevada-Statut verletzt zu haben, weil er die Meldung einer geschlechtskranken Prostituierten an den Polizeichef unterließ. Laut Gerichtsbeschuß wurde dem Arzt, noch bevor der ärztliche Untersuchungsausschuß gehört wurde, wegen wesentlicher Übertretung des Gesetzes und der Begünstigung amoralischer Verhaltensweise die Ausübung seiner Praxis untersagt. Da die 2. Instanz nicht anders entschied, legte der Beschuldigte am Obersten Gerichtshof von Nevada Berufung ein. Trotz der Einwendungen des Arztes über die Relativität des Begriffes „wesentliche Gesetzesübertretung“ und der Ethik des ärztlichen Standes schloß sich der Oberste Gerichtshof dennoch der Urteilsbegründung der 1. Instanz an. Eine Milderung des Urteils trat insofern ein, als die Aberkennung der Fähigkeit, eine ärztliche Praxis auszuüben, auf 1 Jahr beschränkt wurde.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

● **Hoyer, Ernst: Der Arzt im tschechoslowakischen Recht.** Böhm. Leipa: Verl. d. Prag. med. Z. 1936. 46 S.

Diese Schrift des Prager Universitätsprofessors Dr. E. Hoyer ist vom Verf. und der Schriftleitung der „Prager Medizinischen Zeitschrift“ einem der großen deutschen Ärzte in Prag, dem im Frühjahr 1936 verstorbenen Ordinarius für Pathologie, Professor Dr. Anton Ghon, gewidmet. — Nach Erörterungen über den Begriff des „Titels“ Arzt wird darauf eingegangen, daß nach Ausübung des „Arzt-Seins“ in der Tschechoslowakei Voraussetzung ist: 1. die Eigenberechtigung (über 21 Jahre, nicht entmündigt), 2. die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit (Ausnahmen für „ausländische“ Ärzte), 3. Besitz des „Diploms“ eines „Doktors der gesamten Heilkunde einer Universität des tschechoslowakischen Staates“ (u. U. Anerkennung eines ausländischen „ärztlichen Diploms“), 4. daß die Ausübung des Berufes nicht untersagt wurde. Diese Untersagung der Berufsausübung kann erfolgen durch strafgerichtlichen Ausspruch, durch Straferkenntnis der politischen Behörden II. Instanz, durch eine Erkenntnis des Ehrenrates der Ärztekammer und durch „andere Vorschriften“. — Ein Verzicht auf den Titel „Arzt“ erscheint nicht möglich. Wer einmal die Berechtigung zum Arzt-Sein erlangt hat, bleibt es für immer. — Es folgen dann Ausführungen über Niederlassung, Überlassen der ärztlichen Praxis, für die es keine eigentliche Definition gibt, und anderes. Sehr scharf wird hervorgehoben, daß in der Tschechoslowakei keine Kurierfreiheit besteht, denn nach § 343 des dortigen Strafgesetzbuches wird nämlich durch das Gericht bestraft, „wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischen oder Lebens-Magnetismus oder von Äther-Dämpfen (Narkotisierungen) befaßt“. Mit Erörterungen über Facharzt- und allgemeine ethische Fragen schließt das Buch: „Mag nun aber der Arzt von seiner Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis privat oder in Anstalten, dienstlich oder außerdienstlich, in seiner ‚Privat-Praxis oder in Diensten einer Krankenversicherungsanstalt Gebrauch machen, immer muß es sein oberstes Gesetz sein, sich dem Kranken eifrig, treu und gewissenhaft zu widmen‘ und ‚die Gesunden zu schützen‘.“ Jungmichel (z. Zt. Greifswald).

Paech: Über augenärztliche Anzeigepflichten und Pflichten zur Duldung augenärztlicher Behandlungen und Operationen. Klin. Mbl. Augenheilk. 99, 380—388 (1937).

Anzeigepflichtig ist die „erbliche Blindheit gem. Erb.-Gesundh.-Ges. bei gesicherter Diagnose (Fehlen exogener Ursachen). Vorliegen praktischer Blindheit ist nicht erforderlich. Trachom ist anzeigepflichtig nach dem Preuß. Gesetz z. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ferner blenorhoische, diphtherische und eitlige Augenkrankheiten bei Lehrern, Schülern und Einwohnern in Schulgebäuden. Anzeigepflichtig sind Berufskrankheiten: 1. Feuerstar (Glasbläsereien, Eisenhütten); 2. Nachblindheit als Folge von Skorbut; 3. Augenschädigungen jeder Art bei Blei, Quecksilber, Arsen und ihren Verbindungen, sowie durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols, Schwefelkohlen- usw. Wasserstoff entstandenen Augenaffektionen. — B. Jeder Beschädigte ist verpflichtet, weiteren Schaden abzuwenden oder zu mildern. Dazu gehört auch die Duldung von Operationen. Voraussetzung hierfür ist 1. Gefahrlosigkeit der Operation; 2. sichere Aussicht auf Heilung oder beträchtliche Besserung; 3. keine erheblichen Schmerzen; 4. Sicherstellung der Kosten. Zu 1. Es muß bei einem normalen Verlauf eine Gefahr ausgeschlossen sein. Allgemeinnarkose, die bei Augenoperation nur selten in Betracht kommt, ist heute nicht mehr als besondere Gefahr anzusehen. Zu 2. Es muß mit hoher Wahrscheinlichkeit eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit und Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten sein. Zu 3. Bei den heutigen vervollkommennten Methoden zur Schmerzbekämpfung bei Operation und Nachbehandlung wird der Einwurf erheblicher Schmerzen selten stichhaltig. Am Auge sind kleine Operationen, z. B. des Nachstars bei Cataracta traumatica, Linsenluxation usw. immer zu dulden. Bei fehlgeschlagener Operation besteht ein Anspruch gegen den Ersatz-

pflichtigen oder bei schuldhaftem Verhalten unter Umständen auch gegen den Operateur. Zwangsmäßigkeiten können bei Operationsverweigerung nicht angewandt werden, aber den zu Unrecht sich Weigernden treffen Rechtsnachteile in Gestalt von Verweigerung oder Herabsetzung der Rente.

v. Marenholtz (Berlin).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

● Schultz, Bruno K.: Taschenbuch der rassenkundlichen Meßtechnik. Anthropologische Meßgeräte und Messungen an Lebenden. München u. Berlin: J. F. Lehmann 1937. 102 S. u. 80 Abb. geb. RM. 6.—

Bisher stand als Anleitung für anthropologische Messungen neben dem dreibändigen Werk von R. Martin „Lehrbuch der Anthropologie“ nur ein kurzer Auszug aus diesem zur Verfügung. Diesem Mangel hilft das in handlichem Format erschienene „Taschenbuch der rassenkundlichen Meßtechnik“ ab. In kurzgefaßten Erläuterungen, die zum Teil durch gute Photographien ergänzt sind, werden die wichtigsten Meßmethoden anschaulich und auch dem anthropologischen Laien verständlich gemacht. — Eine eingehende Beschreibung der Meßgeräte, unter denen sich auch einige neue befinden (Aufnahmegerät für die Fingerleistenmuster) mit Angabe der Herstellerfirma, vervollständigen diese begrüßenswerte Neuerscheinung. Schütt (Berlin).

Peters, Hermann B.: Die wissenschaftlichen Namen der menschlichen Körpergruppen. Eine Zusammenstellung nach den internationalen Nomenklaturregeln. Z. Rassenkde 6, 211—241 (1937).

Die Arbeit ist ein beachtenswerter Beitrag zu den in letzter Zeit sich immer stärker bemerkbar machenden Bestrebungen, zu einer einheitlichen Nomenklatur in der Rassensystematik zu gelangen. Die Vorschläge, die im einzelnen gemacht werden — unter anderem einheitliche Festlegung auf latainische Termini — dürften zu weiteren fachkritischen Erörterungen Anlaß geben. Göllner (Berlin).

● Friese, Gerhard, und Hansjoachim Lemme: Die deutsche Erbpflege. Ein Grundriß. Leipzig: Georg Thieme 1937. X, 238 S. RM. 4.80.

Die vorliegende Arbeit ist eine allgemeinverständliche Darstellung der Erb- und Rassenpflege von der höheren Warte verantwortlicher Sachbearbeiter aus, welche die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt. In der Einleitung geben die Verff. einen allgemeinen Überblick über die Erbkunde, die Grundregeln der Vererbung, die staatliche Erbpflege in ihrer Beziehung zu Volk und Rasse sowie zur Einzelpersönlichkeit und zum Staat, die Mittel zur Erbpflege: Auslese und Gegenauslese, den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und die Beziehungen zwischen Umwelt und Erbanlage. Im 1. Teil werden die Erbkrankheiten einzeln beschrieben nach dem klinisch-sozialen Bild, dem Vererbungsmodus, der Abgrenzung gegenüber ähnlichen Krankheitserscheinungen. Im Anschluß an jede Erbkrankheit werden die entsprechenden erbpflegerischen Maßnahmen besprochen. Dem § 1 Buchst. c des Ehegesundheitsgesetzes ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Im 2. Teil werden die Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht erläutert. In der Einleitung dazu wird auf die Artung nationalsozialistischer Rechtsprechung hingewiesen. Die Aufgaben des Arztes und Rechtswahrers beim Erbgesundheitsgericht werden grundlegend besprochen, ebenso die Tätigkeit des Pflegers, des Amtsarztes und der Betroffenen selbst. Einleitung des Verfahrens, Antragszuständigkeit, Amtsbetrieb, Nichtöffentlichkeit, der Beschuß, Rechtsmittel, Schwangerschaftsunterbrechung, Durchführung des rechtskräftigen Beschlusses, Kostenfrage sowie die Möglichkeiten der Befreiung von den Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes sind eingehend erläutert. Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen werden in einem gesonderten Kapitel behandelt. In einem Anhang sind die Texte der Gesetze und Verordnungen wiedergegeben. Dieser „Grundriß“ der Deutschen Erbpflege wendet sich an den praktischen Arzt, den Rechtswahrer, den Lehrer, den Studenten, den politischen Führer und an den Erbkranken selbst. Durch den flüssigen, leicht verständlichen Stil und die Vermeidung von Fachausdrücken gibt das Buch